

Satzung

zur Überlassung des Sport- und Vereinshauses Damelack

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 13. Dezember 2007 und der §§ 1(1), 2(1), 4 und 6(1) und (3) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 5. Dezember 2013 hat die Mitgliederversammlung vom 16.02.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Präambel

Das Sport – und Vereinshaus soll vor allem zur Durchführung von Veranstaltungen des Vereines genutzt werden. Hier werden regelmäßig die Vorstandssitzungen stattfinden.

Andere Vereine und Organisation können hier ihre Veranstaltungen durchführen und weiterhin kann es für Familienfeiern genutzt werden.

§ 2 Bewirtschaftung und Unterhaltung

Die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Sport – und Vereinshauses obliegt dem Verein.

Die Reinigung des Objektes ist von jedem Nutzer eigenverantwortlich durchzuführen.

§ 3 Überlassung des Objektes

Die Überlassung des Sport- und Vereinshauses erfolgt auf Antrag beim Vorstand. Sie schließt die Benutzung aller Räume ein.

Die Überlassung wird durch einen Überlassungsvertrag bestätigt.

Die Überlassung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeit möglichen entschädigungslosen Widerrufs.

Der Nutzer übernimmt die Haftung für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht wurden. Er haftet in gleicher Weise für alle Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Besucher, Lieferanten und Handwerker verursacht werden. Der Nutzer hat für Schäden, für die er einstehen muss, finanziell aufzukommen.

Durch den Nutzer ist zu gewährleisten, dass die Ruhezeiten nach den geltenden gesetzlichen Regelungen eingehalten werden.

Die übergebenen Schlüssel sind Eigentum des Vereins, ein Verlust ist sofort dem Beauftragten mitzuteilen. Die Vervielfältigung ist strengstens untersagt!

§ 4 Benutzungsentgelt

Die Überlassung des Sport- und Vereinshauses erfolgt gegen Zahlung eines privatrechtlichen Benutzungsentgeltes.

Bei regelmäßiger Benutzung kann das Benutzungsentgelt als monatlicher Pauschalbetrag festgesetzt werden. Zuständig für die Entscheidung ist nach Prüfung der Vorstand.

Das Benutzungsentgelt wird wie folgt festgelegt:

1. Familienfeiern und Feierlichkeiten von Vereinsmitgliedern	30,00 €
2. Familienfeiern und Feierlichkeiten von ortsansässigen Bürgern	70,00 €
3. Versammlungen und Feierlichkeiten von ortsansässigen Vereinen	unentgeltlich
4. Familienfeiern und Feierlichkeiten von nicht Ortsansässigen	100,00 €
5. Kaffeetafel für Beisetzungen	30,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung des DRFV Florian Geyer e.V. Damelack zur Überlassung von Räumen im Sport- und Vereinshaus vom 28.04.2008 tritt damit außer Kraft.

Damelack, den 01.03.2018